

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Efeteio Thrakis (Griechenland), eingereicht am 27. Dezember 2013 — Trapeza Eurobank Ergasias A.E./Agrotiki Trapeza tis Ellados (ATE) und Pavlos Sidiropoulos

(Rechtssache C-690/13)

(2014/C 78/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Efeteio Thrakis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Trapeza Eurobank Ergasias A.E.

Beklagte: Agrotiki Trapeza tis Ellados (ATE) und Pavlos Sidiropoulos

Vorlagefragen

1. a) Fallen die materiellen und prozessualen Privilegien, die der Agrotiki Trapeza tis Ellados A.E. durch die Art. 12 und 13 Abs. 1 des Gesetzes 4332/1929 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes 1914/1990 gewährt werden, in den Regelungsbereich des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?
- b) Gilt die gleiche Einschränkung auch dann, wenn anzunehmen ist, dass ATE ihrer Satzung nach weiterhin eine „gemeinnützige“ Tätigkeit ausübt?
2. Falls die Fragen 1a und 1b zu bejahen sind: Hätte Griechenland das in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehene Verfahren einhalten müssen, damit diese Privilegien ihre Gültigkeit behalten konnten?

Ist das vorliegende Gericht verpflichtet, im vorliegenden Fall die Art. 12 und 13 Abs. 1 des Gesetzes 4332/1929 unangewendet zu lassen, weil sie möglicherweise gegen die Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 3 AEUV verstoßen?

Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret (Dänemark), eingereicht am 16. Januar 2014, Post Danmark A/S/Konkurrencerådet

(Rechtssache C-23/14)

(2014/C 78/10)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Sø- og Handelsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Post Danmark A/S

Beklagter: Konkurrencerådet

Streithelferin: Bring Citymail Denmark A/S

Vorlagefragen

1. Nach welchen Leitlinien ist zu entscheiden, ob es einen gegen Art. 82 EG-Vertrag verstoßenden Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn ein Unternehmen in beherrschender Stellung ein Rabattsystem mit einer standardisierten Mengenschwelle mit den in der Vorlageentscheidung beschriebenen Merkmalen anwendet?

Im Rahmen der Antwort auf diese Frage wird um Klarstellung ersucht, welche Bedeutung es für die Beurteilung hat, ob die Mengenschwelle des Rabattsystems in der Weise festgelegt ist, dass das Rabattsystem auf die Mehrheit der Kunden auf dem Markt Anwendung findet.

Im Rahmen dieser Antwort wird ferner um Klarstellung ersucht, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung die Preise und Kosten des Unternehmens in beherrschender Stellung für die Beurteilung eines solchen Rabattsystems nach Art. 82 EG-Vertrag haben (die Bedeutung eines „as efficient competitor“-Tests).

Gleichzeitig wird um Klarstellung gebeten, welche Bedeutung die Marktmerkmale in diesem Zusammenhang haben, u. a., ob die Marktmerkmale es rechtfertigen, dass eine den Markt abschottende Wirkung durch andere Untersuchungen und Analysen als den „as efficient competitor“-Test nachgewiesen werden kann (vgl. insoweit Nr. 24 der Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Art. 82 [EG]).

2. Wie wahrscheinlich und gravierend muss die wettbewerbschädigende Wirkung eines Rabattsystems mit den in der Vorlageentscheidung beschriebenen Merkmalen sein, damit Art. 82 EG-Vertrag Anwendung findet?
3. Unter Berücksichtigung der Antworten auf die Fragen 1 und 2: Welche besonderen Umstände muss das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage in Rechnung ziehen, ob ein Rabattsystem unter Umständen wie den in der Vorlageentscheidung beschriebenen (Merkmale des Markts und des Rabattsystems) konkret eine marktabschottende Wirkung in einem Umfang entfaltet oder entfalten kann, dass dies einen von Art. 82 EG-Vertrag erfassten Missbrauch darstellt?

Ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass die marktabschottende Wirkung bedeutend ist?